

Newsletter 26 | Russische Wertpapiere / Fonds

Steuerliche Behandlung der Verluste

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Thema Russische Wertpapiere / Fonds.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat in einer Kurzinformation zur steuerlichen Behandlung sanktionsbedingter Verluste aus Depository Receipts russischer Unternehmen Stellung genommen. Diese ist unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/992384/b81e71e69ce9df024a9a53f4f6e89bb5/WD-4-004-24-pdf.pdf>, eine Ergänzung bzgl. ETFs ist unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/998520/464841f8fc2da07736fbb48970986405/WD-4-019-24-pdf.pdf> abrufbar. Die wesentlichen Ergebnisse daraus fassen wir nachfolgend zusammen.

Steuerliche Behandlung bei Aktien und DRs**(1) Veräußerung oder Einlösung von ADRs und GDRs**

Gemäß § 20 Abs. 6 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) darf der Steuerpflichtige Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgleichen. Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die im Veranlagungszeitraum nicht mit Gewinnen aus Aktien ausgeglichen werden können, dürfen in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Wegen dieser eingeschränkten Verlustverrechnung gibt es z.B. einen eigenen Aktienverlustverrechnungstopf.

Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von ADRs und GDRs fallen unter die eingeschränkte Verlustverrechnung und sind in den gesonderten Aktien-Verrechnungstopf einzustellen.

(2) Ausbuchung wertloser Aktien und DRs

Die Ausbuchung wertloser Aktien stellt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums einen Verlust aus der Wertlosigkeit eines Wirtschaftsgutes dar. Diese Verluste können zwar mit sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen (also z.B. auch Zinsen, Dividenden) verrechnet werden, allerdings nur in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr. Nicht verrechnete Verluste werden unbegrenzt fortgetragen, können aber je Folgejahr wieder nur bis zur Höhe von 20.000 Euro ausgeglichen werden. Verluste aus wertlosen DRs sind wie Verluste aus wertlosen Aktien nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu behandeln. Die Verluste können im Rahmen der Veranlagung (Einkommensteuererklärung) bis maximal 20.000 Euro pro Kalenderjahr und, bei Nichtaus-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

schöpfung, in den folgenden Kalenderjahren bis ebenfalls maximal 20.000 Euro verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verrechnung ausschließlich mit Gewinnen aus Aktien und DRs besteht nicht. Eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über einen solchen Verlust muss ohne Antrag des Anlegers ausgestellt werden.

(3) Umbuchung der DRs in Aktien

Eine Umbuchung der DRs in die dahinterstehenden Aktien stellt nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen keine Veräußerung des DRs beziehungsweise Neuanschaffung der bezogenen Aktien dar. Im Fall der DRs mit dahinterliegenden Aktien russischer Unternehmen besteht für die Anleger jedoch durchaus die Gefahr, dass die Hinterlegungsscheine selbst wertlos werden.

Steuerliche Behandlung bei ETFs

An der Börse gehandelte Fonds (Exchange Traded Funds oder „ETFs“) bilden die Wertentwicklung eines Index nach. Der Gewinn beziehungsweise der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Verluste werden nach § 20 Absatz 6 EStG behandelt, im Falle der festgestellten Wertlosigkeit der Anteile nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Das bedeutet, diese Verluste dürfen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Jahr mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Keine Steuerberatung der SdK / ergänzende Hinweise

Es handelt sich hier nur um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und nicht um verpflichtend anzuwendende Vorschriften für die Finanzämter. Die Informationen stellen auch keine Steuerberatung der SdK dar! Im Zweifel sollte jeder Anleger eine entsprechende Beratung bei einem Steuerberater einholen.

Aus Sicht der SdK bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verlustverrechnungsgrenze von 20.000 Euro pro Jahr und nach den uns vorliegenden Informationen gibt es zu dieser Thematik bereits entsprechende Klagen. Während die Besteuerung jeglicher Gewinne aus Kapitalerträgen in unbegrenzter Höhe erfolgt, können Verluste nur innerhalb der jeweiligen Verlustgruppe und nur in begrenzter Höhe geltend gemacht werden. Der BFH hatte erst kürzlich die beschränkte Verlustverrechnung bei Termingeschäften für verfassungswidrig erachtet.

Für Rückfragen steht die SdK ihren Mitgliedern unter info@sdk.org oder unter 089 / 20 20 846 0 gerne zur Verfügung!

München, den 30.09.2024
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.